



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Pierre Mauron / Andrea Burgener

M 1116.11

Politische Repräsentativität in den Verwaltungsräten der grossen Unternehmen in staatlicher Hand

I. Zusammenfassung der Motion

In einer am 25. Februar 2011 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Motionäre die notwendigen Gesetzesänderungen, damit Unternehmen, die ganz oder teilweise in staatlichem Eigentum sind (namentlich FKB, Groupe E, KGV, TPF und OCN), von Personen mit gleichen Qualifikationen verwaltet werden, die eine vielfältige politische Repräsentativität gewährleisten.

Zur Stützung ihrer Motion weisen die Grossräte darauf hin, dass die erwähnten Unternehmen äusserst wichtige Dienste für die Bevölkerung erfüllen, weshalb sie mehrheitlich in staatlicher Hand und nicht in Privatbesitz sind. Daher ist es sehr wichtig, dass bei der Definition der strategischen Optionen dieser Unternehmen die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an den Staat korrekt vertreten sind. Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte sollte somit, bei gleichen Kompetenzen der Mitglieder, gegen eine politische Vertretung tendieren, die jener im Grossen Rat ähnlich ist. Heute finden sich in allen politischen Parteien dieses Kantons Mitglieder, die über die nötigen Qualitäten und Kenntnisse verfügen, um diese Funktionen auszuüben.

II. Antwort des Staatsrats

1. Die Frage der politischen Vertretung in den Führungsorganen von privatrechtlichen Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung oder öffentlich-rechtlichen sowie gemischtwirtschaftlichen Unternehmen wurde wie jene der Vertretung der Geschlechter in der Antwort auf das Postulat Moritz Boschung / Alex Glardon über die Public Corporate Governance behandelt. Es wird insbesondere angeführt, dass die politische Vertretung sowohl mit der öffentlichen Behörde verbunden ist, welche den Auftrag hat, Vertreter des Gemeinwesens und das ihnen anvertraute Mandat zu bestimmen, als auch mit den Zielen, welche die Unternehmen anstreben. Diese können in erster Linie kommerzieller Art sein, so dass sich hier der Anspruch einer ausgewogenen politischen Vertretung weniger stark aufzudrängen scheint. Es muss angefügt werden, dass die Aufsichtsbehörden, im Rahmen der Aufsicht der FKB namentlich die FINMA, regelmässig vorschlagen, diese politische Vertretung bei der Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu beachten. Besteht hingegen am Auftrag, welcher dem Unternehmen anvertraut wurde, ein überwiegendes öffentliches Interesse, müssen die Verfassungsgrundsätze beachtet werden. Somit drängt sich eine proportionale Vertretung umso mehr auf, je mehr die Vertreter der öffentlichen Einheit, gemäss der Gesetzgebung, durch die Legislative ernannt werden.
2. In den Schlussfolgerungen des erwähnten Berichts über die Public Corporate Governance schlägt der Staatsrat vor, dass gegenwärtig kein neues Recht auf Stufe Verfassung oder Gesetz eingeführt wird, das die verschiedenen Aspekte der Public Corporate Governance, besonders

unter dem Blickwinkel der Staatsvertretung, der Verwaltung seiner Beteiligungen, des Managements und des Controllings, klar regeln würde. Er ist hingegen der Meinung, dass die Bestimmungen in dieser Sache Gegenstand von Regierungsrichtlinien sein könnten, die sich namentlich auf die politische Vertretung des Staates in den Führungsorganen der privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Einheiten beziehen würden.

3. In diesem Sinne beantragt der Staatsrat die Ablehnung dieser Motion.

Freiburg, den 16. August 2011